

Muslimische Bestattungen auf dem Waldfriedhof in Rheinfelden

Merkblatt für die Angehörigen

ACHTUNG: Es dürfen nur Einwohnerinnen und Einwohner von
Rheinfelden auf dem Waldfriedhof bestattet werden!

اللَّذِينَ إِذَا أَصْبَתْهُمْ مُّصِيبَةً قَالُواْ إِنَّا لِلَّهِ وَإِنَّا إِلَيْهِ رَجُعُونَ

«die, wenn sie ein Unglück trifft, sagen: "Wir gehören Allah und zu ihm kehren wir zurück."»

Qur'an, Sura 2, Vers 156

Wie in allen Religionen und Kulturen gibt es auch im Islam Rituale, Vorschriften und Regeln für die Bestattung, die von Angehörigen, Organisationen und den für die Beerdigung beauftragten Personen bzw. Instituten eingehalten werden sollten.

Das Ziel dieses Merkblattes ist es, alles Wichtige in Bezug auf den Tod eines Muslims in Erinnerung zu rufen und zu erläutern, und es ist daher als Anleitung bzw. Hilfe für die Angehörigen gedacht. Es ersetzt aber nicht das offiziell gültige Friedhofreglement.

DIE WICHTIGSTEN RITEN

In diesem Merkblatt machen wir nur auf die wichtigsten Punkte aufmerksam. Dazu gehören insbesondere vier Riten, die verpflichtend sind und die die Voraussetzung für das muslimische Begräbnis bilden. Sie sind im Folgenden kurz erklärt.

1. Rituelle Waschung

Die rituelle Reinigung – auch Waschung genannt – ist ein verpflichtender Ritus bei allen verstorbenen Musliminnen und Muslimen.

Voraussetzung für die Person, welche die Waschung ausführt, ist, dass sie volljährig, gewissenhaft, muslimischen Glaubens, vertrauenswürdig und mit den Waschungsregeln vertraut ist.

Bei Frauen soll dieser Ritus durch eine Frau, bei Männern durch einen Mann durchgeführt werden. Es ist folgende Reihenfolge bei der Auswahl der Person für die Waschung zu beachten: Die vom



Verstorbenen gewünschte Person, danach die Eltern, gefolgt von den Grosseltern, oder einer anderen geeigneten Institution (siehe auch Bemerkungen unten).

2. Einhüllen in das Totengewand

Unmittelbar nach der rituellen Waschung wird der Verstorbene in sein Totengewand (arab. Kafan) gekleidet, das in der Regel aus ungenähten baumwollenen weissen Tüchern besteht. Diese Leinentücher dürfen aus Seide bestehen noch Goldstickereien aufweisen (siehe auch Bemerkungen unten).

3. Totengebet

Beim Totengebet handelt es sich um ein rituelles Gebet, welches nach dem Eintreten des Todes, jedoch vor der Bestattung durchzuführen ist. Voraussetzung für die Person, welche das Gebet leitet ist, dass sie volljährig, gewissenhaft, muslimischen Glaubens, vertrauenswürdig und mit dem Gebetsregeln vertraut ist.

4. Bestattungsart

Im Islam ist Kremation und Exhumierung verboten, daher ist unter allen Umständen die Erdbestattung vorzusehen.

5. Grabesruhe

Die Grabesruhe ist im Friedhofreglement geregelt.

Die Ruhezeit für alle Grabarten beträgt 20 Jahre. Bei den Erdgräbern beträgt die Ruhezeit ab der ersten Bestattung 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist bei allen Grabarten nicht möglich.

Dieser Regelung ist gemäss Mehrheit der islamischen Gelehrten zulässig.

WEITERES IN KÜRZE

6. Nach Eintritt des Todes

Diese Punkte sind nach dem Eintritt des Todes zu beachten:

Schliessen der Augen

Festbinden des Kiefers mit einem Band am Kopf

Leichnam auf den Rücken legen, die Arm- und Beingelenke sanft biegen und die Kreuzung der Hände/Arme über der Brust vermeiden, um die Waschung zu erleichtern.

Bedecken des ganzen Körpers mit einem Tuch

Aus Respekt gegenüber den Verstorbenen sollte man sich beeilen mit deren Waschung und Bestattung. In der Schweiz muss laut Gesetz aber mindestens 48 Std. nach dem Tod mit der Beerdigung gewartet werden.

Das rituelle Waschen und Einhüllen des Verstorbenen wird schnellstmöglich durchgeführt. Der Tote darf nicht unnötig lange ungewaschen und unverhüllt aufbewahrt werden.

Wenn immer möglich, sollten alle notwendigen Massnahmen/Aktivitäten so geplant und durchgeführt werden, dass der Verstorbene nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist ohne weitere Verzögerungen bestattet werden kann.

7. Einsargen

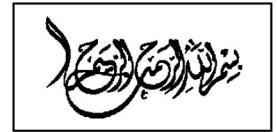
In der Schweiz gilt für alle Friedhöfe Sargpflicht. Diesbezüglich haben muslimische Gelehrte mit sogenannten Fatwas (Rechtsauskünfte von Gelehrten) für hier lebende Muslime eine Bestattung in einem Sarg aus Holz für zulässig erklärt. Der Sarg soll schlicht, unverziert und innen unverkleidet sein.

Vor dem verschliessen des Sarges sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf der Verstorbenen / des Verstorbenen auf die rechte Seite gelegt wird.

8. Aufbahnen des Verstorbenen

Es ist nicht gestattet, den Leichnam mit anderen Kleidern aufzubahren und Kosmetika zu verwenden.

Nach der Waschung und Einhüllung in das Leichtentuch sollte in der Regel keine weitere Veränderung am Leichnam vorgenommen werden.



Aufbahrung auf dem Waldfriedhof (zurzeit in Renovation)

Auf dem Waldfriedhof gibt es eine Leichenhalle. Der Leichnam kann auch bei einem islamischen Bestattungsinstitut aufbewahrt werden.

Falls der Leichnam vom Bestattungsinstitut kurz vor dem Bestattungstermin zum Friedhof gebracht wird, bestehen zwei Möglichkeiten für die Aufbahrung:

- Leichenhalle, falls eine Abdankungszeremonie vorgesehen ist
- Musalla-Stein, welcher beim muslimischen Grabfeld vorgesehen ist

Alle Details müssen vorgängig mit dem Bestattungs- und Nachlassamt besprochen und abgestimmt werden.

9. Muslimischen Grabfeld im Friedhof

Alle Gräber sind architektonisch so angelegt, dass die Verstorbene / der Verstorbene, auf der rechten Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka (124°) ausgerichtet werden kann.

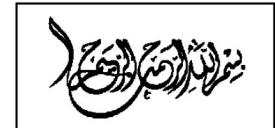
Männer, Frauen und Kinder werden im gleichen Grabfeld beerdigt.

Innerhalb des Friedhofs gibt es keine Möglichkeit, den Leichnam zu waschen!

10. Grabmale

Jedes Grab wird bis zum Setzen des Grabmals mit einer Holzschrifttafel versehen. Darauf ist der Name der verstorbenen Person vermerkt. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf diese Holztafel verzichtet werden.

Das Stellen eines Grabmales ist bewilligungspflichtig. Wir verweisen hier auf das Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden und der dazugehörenden Verordnung.



WEITERE BEMERKUNGEN UND NÜTZLICHE ADRESSEN

Sie sind in dieser schwierigen Situation nicht allein. Folgende Institutionen bzw. Personen können Sie beraten, helfen und verschiedene Aufgaben übernehmen.

ISLAMISCHE BESTATTUNGSGESELLSCHAFTEN

Es gibt Islamische Bestattungsgesellschaften im Raum Zürich – Aargau – Solothurn, welche bestens mit den islamischen Vorschriften vertraut sind und die Waschung, das Einhüllen in das Totengewand, das Einsargen und den Transport übernehmen und andere Formalitäten erledigen können. Falls gewünscht können sie auch das Totengebet organisieren.

NAHE GELEGENE MOSCHEEN UND IHRE IMAME

Die Moschee bzw. der Imam kann Ihnen bei der Planung und Durchführung der Beerdigung behilflich sein.

VERBAND AARGAUER MUSLIME (VAM)

Auch der VAM kann Ihnen bei der Planung und Durchführung der Beerdigung behilflich sein.

NICHT ISLAMISCHE BESTATTUNGSGESELLSCHAFTEN

Falls Sie ein nicht islamisches Bestattungsinstitut ausgewählt haben, achten Sie darauf, dass gewisse Islamische Rituale wie oben erwähnt nur durch Muslime durchgeführt werden können. In diesem Fall können entweder die Angehörige selbst die Durchführung übernehmen oder Unterstützung bei einer Moschee, oder beim VAM holen.

Alternativ kann das beauftragte Bestattungsinstitut die betreffenden Rituale auch durch ein islamisches Bestattungsinstitut ausführen lassen.

11. Kontaktadressen

MOSCHEE IN RHEINFELDEN

Merkez Cami

Gerstenweg 8
4310 Rheinfelden

Hr. Cengiz Bozkurt, Mobile: +41 76 241 00 90

Oder Imam Mehmet Uzgur, Mobile: +41 78 306 37 79

VERBAND AARGAUER MUSLIME

VAM

Web: www.aargauermuslime.ch
E-mail: info@aargauermuslime..ch
oder Malik Allawala 078 693 12 06

ISLAMISCHE BESTATTUNGSGESELLSCHAFTEN

FUL Bestattungshilfe

Dübendorfstrasse 223
8051 Zürich
Telefon: 044 320 00 23
Mobil: 079 635 99 14
E-mail: info@islamischebestattung.ch
Web: www.islamischebestattung.ch

Ahireti AG

Turbenstrasse 27
4512 Bellach
Telefon: 032 618 46 23
Mobil: 079 532 20 17
E-mail: info@ahireti.ch
Web: www.ahireti.ch

Furat International Repatriation GmbH

Dübendorfstrasse 4
8051 Zürich
Telefon: 044 303 09 39
E-mail: info@furat.ch
Web: www.muslimischebestattung.ch

Bestattungsfonds TISS

Web: diyanet.ch/de/cenaze-fonu/
Telefon: 079 191 30 30

Rheinfelden, im Januar 2026